

II. Schätzgrundsätze für Rinder zur Ermittlung des gemeinen Wertes

Bei Bestands- oder Teilbestandstötungen ist die Anzahl der Rinder im Rahmen einer Bestandsbegehung amtlich zu erfassen und entsprechend den nachfolgenden Abschnitten zu kategorisieren. Die Nutzung der HIT-Datenbank zur Ermittlung der Anzahl der Rinder und anderer schätzungsrelevanter Parameter bleibt davon unberührt.

Soweit für die Ermittlung des Wertes des Tieres dessen **Lebendgewicht** maßgeblich ist, ist dieses grundsätzlich durch Wägung des Einzeltieres oder durch Wägung gleicher Tiergruppen zu ermitteln. Gegebenenfalls kann auch ein durchschnittliches Gewicht einer Tiergruppe aufgrund einer Wägung getöteter Tiere im zuständigen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (VTN) herangezogen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht geschätzt werden. Die Gründe dafür sind in der Schätzniederschrift anzugeben.

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern gemäß § 16 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Zuchtrinder der Milchrassen (ohne Fleischrinder/Mutterkühe)

In diese Kategorie zählen Milch- und Zweinutzungsrasse der milchbetonten Rinderrassen nach dem Rassenschlüssel der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter, die zur Milcherzeugung genutzt werden.

1.1 Weiblich Zuchtrinder

Weibliche Zuchtrinder sind Tiere, die bereits mindestens einmal abgekalbt haben.

1.1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert (GW) von weiblichen Zuchtrindern der Milchrassen setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 1.1.2, dem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 1.1.3, bei tragenden Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.1.4, einem Zu- oder Abschlag für die Eiweißleistung nach Nummer 1.1.5, einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 1.1.6.

$$GW = \text{Grundbetrag} + \text{Zuchtwert} + \text{Trächtigkeit} \pm \text{Eiweiß} - \text{altersbedingte Wertminderung}$$

1.1.2. Grundbetrag

Der Grundbetrag ist für weibliche Zuchtrinder der Milchrassen anhand des Durchschnitts der Zuschlagspreise der letzten drei Auktionstage aus den Zuchtviehauktionen (Herdbuch) aller Auktionsplätze in Niedersachsen für abgekalbte Färsen vor dem Schadensfall von der Tierseuchenkasse zu ermitteln und festzulegen.

Für Zuchtrinder, die keine Herdbuchtiere sind, ist ein Abschlag von 200,00 Euro je Tier zum durchschnittlichen Auktionspreis zu berechnen.

1.1.3. Zuchtwertzuschlag

Ein Zuchtwertzuschlag wird für Herdbuchkühe mit nachgewiesener Exterieurbewertung ab einer Einstufung von 85 Punkten gewährt. Er beträgt 4 % je Punkt, bis maximal 20 % des Grundbetrages.

Bei Zweinutzungsrasen mit Einstufung nach dem 9-Punktesystem wird ab 28 Punkten ein Zuschlag in Höhe von 4 % je weiteren Punkt, bis max. 20 % des Grundbetrages, festgelegt. Für abgekalbte Färsen ohne eigene Einstufung ist die Einstufung des Muttertieres zugrunde zu legen.

Für Nichtherdbuchtiere wird kein Zuchtwertzuschlag gewährt.

1.1.4 Trächtigkeitszuschlag)

Für tragende Rinder und Kühe ist für eine durch einen Tierarzt nachgewiesene Trächtigkeit, ein Trächtigkeitszuschlag in Höhe von

- a) 5 % des Grundbetrages nach Nummer 1.1.2 ab dem vierten Trächtigkeitsmonat
- b) 10 % des Grundbetrages nach Nummer 1.1.2 ab dem sechsten Trächtigkeitsmonat festzulegen.

1.1.5 Zuschlag oder Abschlag für die Eiweißleistung

Grundlage für einen leistungsabhängigen Zu- oder Abschlag ist die letzte abgeschlossene milchleistungsgeprüfte 305-Tage-Eiweißleistung des einzelnen laktierenden Rindes oder die durch Milchleistungsprüfung bei der MRV e.G. nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde. Für die 305-Tage-Leistung ist die Definition nach der BRS-Richtlinie 1.1 des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Der ermittelte Wert wird mit der im Rahmen der Milchleistungsprüfung (MLP) durch die MRV e.G. ermittelten durchschnittlichen Vorjahres-Eiweißleistung in Mecklenburg-Vorpommern verglichen. Je ein kg Mehr- oder Minderleistung wird ein Zu- oder Abschlag von 4,00 EUR berechnet.

Erfolgt keine Milchleistungsprüfung, kann alternativ aus der nachweislich an die Molkerei abgelieferten Eiweißmenge in den dem Schadensfall vorangegangenen 12 Monaten und der Zahl der durchschnittlich in diesem Zeitraum gehaltenen weiblichen Rinder älter 26 Monate die durchschnittliche Jahresleistung der Herde errechnet werden. Bei der Ermittlung der durchschnittlich in diesem Zeitraum gehaltenen weiblichen Rinder älter 26 Monate sind Trockensteher, auch wenn sie vorübergehend an einem anderen Standort gehalten werden, mit zu zählen. Diese errechnete Jahresleistung wird unter Anwendung der durchschnittlichen 365-Tage-Eiweißleistung aller in M-V gehaltenen und durch Milchleistungsprüfung bei der MRV e. G. kontrollierten Rinder, ohne Umrechnung auf die 305-Tage-Eiweißleistung, zur weiteren Berechnung des Zu- oder Abschlages herangezogen.

Milchleistungsdaten aus Melkrobotern können bei fehlender Milchleistungsprüfung bei der MRV e. G. als Nachweis für die Milchleistung anerkannt werden, sofern sie die geforderte Eiweißleistung nachweisen und vom zuständigen Veterinäramt entsprechend interpretiert und als sachlich richtig abgezeichnet wurden.

In Herdbuchbeständen können bei fehlenden Milchleistungsdaten aus der Milchleistungsprüfung bei der MRV e. G. und aus Melkrobotern alternativ der genomische Zuchtwert Eiweiß kg anerkannt werden. Der genomische Zuchtwert Eiweiß kg wird regelmäßig drei Mal jährlich als Zu- oder Abschlagswert, bezogen auf der-Basis der deutschen Kuhpopulation aller 4-6 Jahre alten Kühe, ausgewiesen.

Werden keine unabhängigen Belege zum Nachweis der Eiweißleistung vorgelegt, ist von einer fiktiven 305-Tage-Eiweißleistung von 175 kg auszugehen. Dabei bildet der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse O3 und Ausschlachtfaktor 0,52) die untere Grenze für den verbleibenden Wert des Tieres.

Für **abgekalbte Färsen**, die noch keine eigene abgeschlossene 305-Tage Eiweißleistung haben, ist die Leistung des Muttertieres zugrunde zu legen. Fehlt der Leistungsnachweis der Mutter, ist die durch Milchleistungsprüfung nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde zu nutzen.

Der Zu- oder Abschlag für die abgekalbte Färse beträgt 3,00 EUR je ein kg Differenz zur durchschnittlichen Vorjahres-Eiweißleistung aus der MLP in Mecklenburg-Vorpommern.

1.1.6 Altersbedingte Wertminderung

In Abhängigkeit vom Alter des Tieres sind folgende Abschläge abzuziehen:

- a) ab dem fünften bis zum siebten Lebensjahr jährlich 10 % des Grundbetrages nach Nummer 1.1.2
- b) ab dem achten Lebensjahr insgesamt 40 % des Grundbetrages nach Nummer 1.1.2.

Der aktuelle Schlachtwert (Ausschlachtkoeffizient 0,52, Handelsklasse O3) bildet dabei die untere Grenze für den zu ermittelnden gemeinen Wert.

1.2. Weibliche Nachzuchtkälber und weibliche Jungrinder

Weibliche Kälber und Jungrinder der Milch- oder Zweinutzungsrassen sind Tiere, deren zukünftige Verwendung die Milchproduktion ist.

1.2.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert (GW) von Nachzuchtkälbern und Jungrindern setzt sich aus dem Neugeborenenwert gemäß Nummer 1.2.2, einem Alterszuschlag gemäß Nummer 1.2.3 und bei tragenden Tieren einem Trächtigkeitzuschlag gemäß Nummer 1.2.4 zusammen.

$$GW = \text{Neugeborenenwert} + \text{Alterszuschlag} + \text{Trächtigkeit}$$

1.2.2 Neugeborenenwert

Berechnungsgrundlage für den Neugeborenenwert (NW) bildet der gemeine Wert des Muttertieres ohne Trächtigkeitzuschlag und ohne Abschläge aufgrund Alter.

$$NW = 0,2 \times (\text{Grundbetrag Mutter} + \text{Zuchtwert Mutter} \pm \text{Eiweiß Mutter})$$

Für weibliche Nachzuchtkälber und Jungrinder ist die 305-Tage-Eiweißleistung des Muttertieres zugrunde zu legen. Fehlt der Leistungsnachweis der Mutter, ist die durch Milchleistungsprüfung nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde zu nutzen.

Fehlen die Leistungsnachweise sind die weiteren Verfahren nach Nr. 1.1.5 anzuwenden.

Der Zu- oder Abschlag bezüglich der Eiweißleistung für das Jungtier beträgt 3,00 EUR je ein kg Differenz zur durchschnittlichen Vorjahres Eiweißleistung aus der MLP in Mecklenburg-Vorpommern.

1.2.3 Alterszuschlag

Berechnungsgrundlage für den Alterszuschlag (AZ) bildet der gemeine Wert des Muttertieres ohne Trächtigkeitzuschlag und ohne Abschläge aufgrund des Alters. Die Höhe des Alterszuschlags ist abhängig vom Alter des Tieres in angefangenen Lebensmonaten. Der Alterszuschlag wird für maximal 26 Monate gewährt. Er kann entsprechend dem jährlich durch die MRV e.G. ermittelten durchschnittlichen Vorjahres-Erstkalbealter (EKA) in M-V angepasst werden.

$$AZ = \frac{0,8 \times (\text{Grundbetrag Mutter} + \text{Zuchtwert Mutter} \pm \text{Eiweiß Mutter})}{26} \times \text{Lebensmonate}$$

Der „Zuchtwert Mutter“ in Nummer 1.2.2 und 1.2.3 kann nur berücksichtigt werden, sofern dem Muttertier ein Zuchtwertzuschlag zusteht oder zugestanden hätte.

Die Höhe des Zuchtwertzuschlages bei weiblichen Jungrindern bis zum 26. Lebensmonat ergibt sich aus dem prozentualen Anteil nach Nummer 1.1.3 Satz 1 und 2 bezogen auf die Summe aus dem Neugeborenenwert und dem Alterszuschlag des Tieres.

1.2.4 Trächtigkeitzuschlag

Für tragende Jungrinder wird zusätzlich der Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.1.4 gewährt.

1.3 Zuchtbullen

Zuchtbullen sind von einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation gekörte Bullen der Milchrassen.

1.3.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert (GW) von Zuchtbullen ergibt sich aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 1.3.2 und einem Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung gemäß Nummer 1.3.3.

$$GW = \text{Grundbetrag} - \text{Altersbedingte Wertminderung}$$

Abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes dürfen in Sonderfällen (z. B. besondere Abstammung und Herkunft, Bullen einer Besamungsstation) nur in Abstimmung mit der Tierseuchenkasse von M-V vorgenommen werden.

1.3.2 Grundbetrag

Der Grundbetrag wird anhand des Durchschnitts der Zuschlagspreise für Bullen der letzten drei Auktionstage aus den Zuchtviehauktionen (Herdbuch) aller Auktionsplätze in Niedersachsen vor dem Schadensfall ermittelt und durch die Tierseuchenkasse M-V zur Verfügung gestellt.

1.3.3 Altersbedingte Wertminderung (AW)

Der Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung berechnet sich wie folgt:
Der um den Schlachtwert (SW) des Bullen verminderte Grundbetrag gemäß Nummer 1.3.2 wird durch 1.095 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im Bestand multipliziert.

$$AW = \frac{\text{Grundbetrag} - \text{Schlachtwert}}{1.095} \times \text{Tage im Bestand}$$

$$SW = O3 - \text{Notierung} \times 550 \text{ kg Schlachtgewicht}$$

Ab 1.095 Tagen Nutzung ist der gemeine Wert mit dem Schlachtwert identisch.

1.4 Männliche Nachzuchtkälber und nicht gekörte Jungbullen

Männliche Nachzuchtkälber und nicht gekörte Jungbullen bis zum 14. Lebensmonat sind männliche Rinder, die zum Einsatz als gekörte Deckbullen in Rinderzuchtbetrieben bestimmt, aber aufgrund ihres Alters noch nicht gekört sind.

1.4.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert (GW) setzt sich aus einem Neugeborenenwert gemäß Nummer 1.4.2 und einem Alterszuschlag gemäß Nummer 1.4.3 zusammen

$$GW = \text{Neugeborenenwert} + \text{Alterszuschlag}$$

1.4.2 Neugeborenenwert

Grundlage des Neugeborenenwertes (NW) ist der Grundbetrag nach Nummer 1.3.2

$$NW = 0,2 \times \text{Grundbetrag}$$

1.4.3 Alterszuschlag

Der Alterszuschlag (AZ) ist abhängig vom Alter des Tieres in angefangenen Lebensmonaten (LM). Der Alterszuschlag wird für maximal 14 Monate gewährt.

$$AW = \frac{(0,8 \times \text{Grundbetrag Zuchtbulle}) \times 0,75}{14 \text{ Monate}} \times \text{Lebensmonate}$$

Der aktuelle Schlachtwert (Ausschlachtkoeffizient 0,54, Handelsklasse O3) bildet die untere Grenze für den gemeinen Wert.

Nicht gekörte oder abgekörte Bullen sind nach Nummer 3, wie milchbetonte Rassen, zu bewerten.

2. Zuchtrinder der Fleischrassen

Es handelt sich um Tiere aller Altersklassen, die für die Remontierung und nicht für die Verwendung in der Mast vorgesehen sind. Unterschieden wird dabei in Herdbuchtiere (eingetragene Zuchttiere) und Gebrauchstiere (nicht eingetragene Zuchttiere). Männliche Herdbuchtiere, die nicht unter die Nummern 2.5 oder 2.6 fallen, werden wie männliche Gebrauchstiere nach den Nummern 2.2 oder 2.3 behandelt.

2.1. Weibliche Zuchtrinder

Weibliche Zuchtrinder der Fleischrassen, Herdbuchtiere in der Regel 18 bis 33 Monate und Gebrauchstiere in der Regel 18 bis 27 Monate alt.

2.1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert (GW) setzt sich aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.1.2, dem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 2.1.3 für Herdbuchtiere, bei trächtigen Tieren dem Trächtigkeitzuschlag gemäß Nummer 2.1.4, und einen Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung gemäß Nummer 2.1.5 zusammen.

$$GW = \text{Grundbetrag} + \text{Zuchtwert} + \text{Trächtigkeit} - \text{altersbedingte Wertminderung}$$

2.1.2 Grundbetrag

Herdbuchtiere:

Der Grundbetrag (GB) für Herdbuchtiere wird rassespezifisch von der Tierseuchenkasse M-V auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen und für die jeweilige Rasse mit einer Gültigkeit von drei Monaten jeweils zu Beginn eines Quartals neu festgelegt. Der Grundbetrag wird für ein Alter von 18 Monaten festgelegt. Ab dem 19. Lebensmonat wird je angefangenem Lebensmonat (LM) bis zu einem Alter von 27 Monaten ein Alterszuschlag (AZ) von 45 Euro gewährt.

$$AZ = 45,00 \text{ Euro} \times (\text{Lebensmonat} - 18)$$

Gebrauchstiere:

Für Gebrauchstiere ist ein Abschlag von bis zu 500 Euro je Tier zum durchschnittlichen Herdbuchtier zu berechnen.

2.1.3. Zuchtwertzuschlag

Ein Zuchtwertzuschlag (ZW) kann nur Herdbuchtieren mit Einstufung (Noten für Typ und Skelett) gewährt werden.

Herdbuchtieren ohne Einstufung und Gebrauchstieren wird kein Zuchtwertzuschlag gewährt.

Die Höhe des Zuchtwertzuschlages (in % des Grundbetrags nach Nummer 2.1.2) richtet sich nach der Summe der Einstufungsnoten für Typ und Skelett (T + S) und ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Summe Typ und Skelett	13	14	15	16	17	18
ZW in v. H. des GB	10 v. H.	20 v. H.	30 v. H.	40 v. H.	50 v. H.	60 v. H.

Tabelle: Höhe des Zuchtwertzuschlages als prozentualer Anteil des Grundbetrages in Abhängigkeit der Einstufung der Noten für Typ und Skelett jeweils von 1-9

2.1.4 Trächtigkeitszuschlag

Für tragende Kühe ist ein Trächtigkeitszuschlag in Höhe von

- a) 10 % des Grundbetrages nach Nummer 2.1.2 ab dem vierten Trächtigkeitsmonat oder
- b) 20 % des Grundbetrages nach Nummer 2.1.2 ab dem sechsten Trächtigkeitsmonat festzulegen.

2.1.5 Altersbedingter Wertminderung

Die altersbedingte Wertminderung beträgt 7 % (Herdbuchtiere) oder 5 % (Gebrauchstiere) des Grundbetrages nach Nummer 2.1.2 je Jahr ab dem achten Lebensjahr (Rückgang der Säugeleistung und der Körpersubstanz).

Der aktuelle Schlachtwert (Ausschlachtkoeffizient 0,57; Handelsklasse R3) bildet die untere Grenze für den gemeinen Wert.

2.2 Kälber bis 8 Monate

Hierbei handelt es sich um Kälber der Fleischrassen (Herdbuchtiere und Gebrauchstiere) bis zu einem Alter von 8 Monaten.

2.2.1 Gemeiner Wert

Herdbuchtiere:

Der gemeine Wert (GW) von weiblichen Herdbuchkälbern setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.2.2 und dem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 2.2.3.

$$GW = \text{Grundbetrag} + \text{Zuchtwert}$$

Gebrauchstiere:

Diese Gruppe betrifft Kälber unterhalb von 200 kg Lebendgewicht und setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag nach Nummer 2.2.2. für Gebrauchstiere.

2.2.2. Grundbetrag

Herdbuchtiere:

Der Grundbetrag für weibliche Herdbuchkälber beträgt 85 % des rassespezifischen Grundbetrags für 9 Monate alte weibliche Herdbuchrinder nach Nummer 2.3.2.

Gebrauchstiere:

Grundlage für diese Tiergruppe bilden die Netto-Zuschlagspreise der Verdener Absetzerauktion der letzten 12 Monate, differenziert nach Gewichtsklassen, Geschlecht und Rassen. Der gemeine Wert entspricht 85 % des Zuschlagspreises für die Gewichtsguppe 200 bis 250 kg. Tiere mit einem Lebendgewicht größer 200 kg sind nach Nummer 2.3.1 (Gebrauchstiere) zu schätzen.

2.2.3 Zuchtwertzuschlag

Der Zuchtwertzuschlag errechnet sich aus dem jeweils halben Zuchtwertzuschlag für das Vater- und Muttertier nach den in den Nummern 2.1.3 und 2.4.3 genannten Schlüssel.

2.3. Jungrinder ab 9 Monate

Hierbei handelt es sich um Jungtiere der Fleischrassen (Herdbuch- und Gebrauchstiere) in der Regel in einem Alter von 9 bis 17 Monaten.

2.3.1 Gemeiner Wert

Herdbuchtiere:

Der gemeine Wert von weiblichen Herdbuchtieren (9 bis 17 Monate) setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.3.2, dem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 2.3.3 und einem Alterszuschlag gemäß Nummer 2.3.4.

$$GW = Grundbetrag + Zuchtwert + Alterszuschlag$$

Gebrauchstiere:

Grundlage für diese Tiergruppe bilden die Netto-Zuschlagspreise der Verdener Absetzerauktion der letzten 12 Monate, differenziert nach Gewichtsklassen, Geschlecht und Rassen.

Liegt das Lebendgewicht unterhalb von 200 kg, so sind sie nach Nummer 2.2.2 - (Gebrauchstiere) zu bewerten.

Liegt das Lebendgewicht weiblicher Gebrauchstiere oberhalb der letzten aussagefähigen Gewichtsklasse der Verdener Absetzerauktion (über 400 kg), dann ist das zusätzliche Gewicht entsprechend der Handelsklasse R3 mit einem Ausschlichtkoeffizienten von 0,55 zu vergüten. Reine Charolais-, Limousin- und Blonde d'Aquitaine-Herkünfte können auch eine Klassifizierung in U erwarten lassen.

Für männliche Tiere oberhalb der letzten aussagefähigen Gewichtsklasse der Verdener Absetzerauktion (über 400 kg) gilt die Nummern 3.2.3 für Masttiere.

2.3.2 Grundbetrag

Der Grundbetrag für 9 Monate alte Jungrinder wird rassespezifisch von der Tierseuchenkasse M-V auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen mit einer Gültigkeit von drei Monaten jeweils zu Beginn eines Quartals für die jeweilige Rasse neu festgelegt.

2.3.3 Zuchtwertzuschlag

Der Zuchtwertzuschlag errechnet sich aus dem jeweils halben Zuchtwertzuschlag für das Vater- und Muttertier nach den in den Nummern 2.1.3 und 2.4.3 genannten Schlüssel.

2.3.4 Alterszuschlag

Ab dem zehnten Lebensmonat wird je angefangenem Lebensmonat (LM) bis zu einem Alter von 17 Monaten ein Alterszuschlag (AZ) von 40 Euro gewährt.

$$AZ = 40,00 \text{ Euro} \times (\text{Lebensmonat} - 9)$$

2.4 Deckbullen

In diese Gruppe fallen ausschließlich gekörte Deckbullen.

2.4.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert (GW) von gekörten Deckbullen setzt sich aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.4.2, dem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 2.4.3 und dem Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung gemäß Nummer 2.4.4 zusammen.

$$GW = \text{Grundbetrag} + \text{Zuchtwert} - \text{altersbedingte Wertminderung}$$

2.4.2 Grundbetrag

Der Grundbetrag wird rassespezifisch von der Tierseuchenkasse M-V auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen mit einer Gültigkeit von drei Monaten jeweils zu Beginn eines Quartals für die jeweilige Rasse neu festgelegt.

2.4.3 Zuchtwertzuschlag

Der Zuchtwertzuschlag richtet sich nach dem Relativzuchtwert Fleisch (Zuchtwertzuschlag 1 für die Rassen Angus, Charolais, Blonde d'Aquitaine, Fleisch-Fleckvieh, Hereford, Limousin, Salers und Uckermärker)) bzw. den Körnoten Typ und Skelett (Zuchtwertzuschlag 2).

Die Höhe der Zuchtwertzuschläge 1 (ZW 1) oder wenn keine RZF dann Zuchtwertzuschlag 2 (ZW 2) sind den folgenden Tabellen 1 und 2 zu entnehmen:

Relativzuchtwert	> 95	> 100	> 106	> 112	> 118	> 124
ZW 1 in % des GB	5	10	15	20	25	30

Tabelle 1: Höhe des Zuchtwertzuschlages 1 (ZW 1) aufgrund Relativzuchtwert Fleisch als prozentualer Anteil des Grundbetrages

Summe Typ und Skelett	12	13	14	15	16	17	18
ZW 2 in % des GB	0	5	10	15	20	25	30

Tabelle 2: Höhe des Zuchtwertzuschlages 2 (ZW 2) aufgrund der Noten für Typ und Skelett als prozentualer Anteil des Grundbetrages

2.4.4 Altersbedingter Wertminderung

Der Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung beträgt je Jahr ab dem 3. Lebensjahr 5 % des durchschnittlichen Netto-Zuschlagspreises aller am Fleischrindertag in Verden verkauften Bullen.

Der aktuelle Schlachtwert (Ausschlachtkoeffizient 0,6, Handelsklasse R3) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

2.5 Jungbullen

Jungbullen sind männliche Herdbuchtiere, die zur Zucht vorgesehen aber noch nicht gekört sind.

2.5.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert (GW) setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.5.2, dem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 2.5.3 und einem Alters- und Körabschlag gemäß Nummer 2.5.4.

$$GW = \text{Grundbetrag} + \text{Zuchtwert} - \text{Alters- und Körabschlag}$$

2.5.2 Grundbetrag

Der Grundbetrag wird für ein Alter von neun Monaten rassespezifisch von der Tierseuchenkasse von M-V auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen mit einer Gültigkeit von drei Monaten jeweils zu Beginn eines Quartals neu festgelegt.

2.5.3 Zuchtwertzuschlag

Der Zuchtwertzuschlag errechnet sich aus dem Schlüssel gemäß Nummer 2.2.3.

2.5.4 Alterszu- und Körabschlag

Ab dem zehnten Lebensmonat ist je angefangenem Lebensmonat bis zu einem Alter von 18 Monaten ein Alterszuschlag von 45 Euro zu berechnen.

$$AZ = 45,00 \text{ Euro} \times (\text{Lebensmonat} - 9)$$

Für die fehlende Körung wird ein Abschlag von 300 Euro berechnet.

3. Mastrinder

3.1 Nutzkälber bis zu einem Alter von 29 Tagen

Nutzkälber sind Kälber von milchbetonten Rassen (z. B. Holstein Friesian) oder Zweinutzungsrassen (z. B. Fleckvieh, Braunvieh), die für die Mast vorgesehen sind.

Der gemeine Wert von Nutzkälbern von milchbetonten Rassen bis zu einem Alter von 29 Tagen ist anhand der Preisnotierungen für zum Zeitpunkt des Falleintritts ab Hof verkaufte Kälber ab 29 Tage und über 55 kg zu ermitteln. Dabei ist zwischen den Preisnotierungen „Schwarzbunte“, Mastkreuzungen“ und „Weiß-Blaue-Belgier-Mastkreuzungen“ zu unterscheiden. Die gewählte Kategorie ist zu belegen. Aus den entsprechenden Preisnotierungen ist die Notierung für die II. Qualität zu wählen (Wert A).

Der Wert eines Nutzkalbes beträgt vom 1. bis 14. Lebenstag 50 % des Wertes A.

Vom 15. bis 29. Lebenstag wird ein Alterszuschlag wie folgt berechnet

$$AZ = \frac{0,5 \times \text{Wert A}}{15} \times (\text{Lebenstage} - 14)$$

Bei der Schätzung von Nutzungskälbern von Zweinutzungsrassen ist analog zu verfahren.

Für Braunviehkälber sind dabei die Netto-Zuschlagspreise der „Kälbererzeugergemeinschaft Allgäu“ zugrunde zu legen.

Für Fleckviehkälber ist der durchschnittliche Zuschlagspreis des Auktionsortes Weilheim in Oberbayern für die Berechnung zu nutzen.

Die Notierung für die I. Qualität kann angewandt werden, wenn anhand von Verkaufsbelegen aus den vergangenen sechs Monaten vor dem Falleintritt belegt werden kann, dass das Gewicht der verkauften Kälber ab dem 29. Lebenstag über 65 kg betrug und dass regelmäßig eine höhere Notierung erreicht wurde.

3.2 Milchmastkälber

Milchmastkälber sind Kälber, die aus dem Geburtsbetrieb in einen Kälbermastbetrieb verbracht werden und mit dem Ziel eines Endgewichts von ca. 275 kg unter überwiegender Verfütterung von in der Regel Milchaustauscher endgemästet und dann geschlachtet werden.

3.2.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert (GW) von Milchmastkälbern im Alter von 29 Tagen (Wert A) ist anhand Nummer 3.1 zu ermitteln.

Je nach angewandter Preisnotierungskategorie gemäß Nummer 3.1 sind bei milchbetonten Rassen als fiktives Gewicht zu Mastbeginn 65 kg (Schwarzbunte), oder 70 kg (Mastkreuzungen und Weiß-Blaue-Belgier-Kreuzungen) anzuwenden.

Bei Zweinutzungsrassen (Braunvieh, Fleckvieh) wird analog von einem fiktiven Gewicht zu Mastbeginn von 85 kg ausgegangen.

Ab dem 30. Lebenstag ist bis zu einem Lebendgewicht von 275 kg ein Zuschlag je kg Gewichtszunahme hinzuzurechnen.

Der Zuschlag je ein kg wird aus der Differenz zwischen dem Wert B des Kalbes zum Mastende mit einem Lebendgewicht von 275 kg und dem Wert A zu Beginn der Mast und deren Division durch die Gewichts­differenz zwischen Mastende und Mastbeginn nach folgender Formel berechnet:

a) Milchbetonte Rassen:

$$GW = \frac{(Wert\ B - Wert\ A)}{210\ kg} \times (Lebendgewicht - 65\ kg) + Wert\ A$$

b) Mastkreuzungen und Weiß-Blaue-Belgier-Kreuzungen milchbetonter Rassen:

$$GW = \frac{(Wert\ B - Wert\ A)}{205\ kg} \times (Lebendgewicht - 70\ kg) + Wert\ A$$

c) Zweinutzungs­rassen Braunvieh und Fleckvieh:

$$GW = \frac{(Wert\ B - Wert\ A)}{190\ kg} \times (Lebendgewicht - 85\ kg) + Wert\ A$$

Wert B=amtliche Kalbfleischnotierung x 0,55 (Ausschlachtkoeffizient) x 275 kg

3.3 Männliche Fresser und Mastrinder

Männliche Fresser sind Kälber von Zweinutzungs­rassen oder milchbetonten Rassen, die mit dem Ziel einer Mast bis zu etwa 750 kg Lebendgewicht in einer vorgeschalteten Aufzuchtphase bis zu einem Körpergewicht von ca. 200 kg gemästet werden.

Fresser mit einem Lebendgewicht größer 200 kg sind nach Nummer 3.3.2 zu bewerten.

Für **Absetzer aus Fleischrassen** (Mutterkuhhaltung) bis zu einem Lebendgewicht von 200 kg sind die durchschnittlichen Preiserlöse nach dem Verdener Absetzermarkt, differenziert nach Gewichtsklassen und Rassen zu berücksichtigen.

3.3.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Fressern im Alter von 29 Tagen (Wert A) ist nach Nummer 3.1 zu ermitteln.

Je nach angewandter Preisnotierungskategorie gemäß Nummer 3.1 sind bei milchbetonten Rassen als fiktives Gewicht zu Mastbeginn 65 kg (Schwarzbunte), oder 70 kg (Mastkreuzungen und Weiß-Blaue-Belgier-Kreuzungen) anzuwenden.

Bei Zweinutzungs­rassen (Braunvieh, Fleckvieh) wird analog von einem fiktiven Gewicht zu Mastbeginn von 85 kg ausgegangen.

Kreuzungstiere (Fleisch x Fleisch) sind wie Fleckvieh und Kreuzungstiere (Fleisch x Milch) sind wie Braunvieh zu berechnen. Sofern Kreuzungstiere nach Einschätzung des Schätzers dem Habitus eines Fleckviehs entsprechen, kann für diese Tiere nach Absprache mit der Tierseuchenkasse der gemeine Wert unter Anwendung des durchschnittlichen Zuschlagspreises der Auktionsorte Weilheim/Oberbayern oder Miesbach für Fleckvieh berechnet werden.

Für männliche Fresser mit einem Lebendgewicht über 200 kg errechnet sich der gemeine Wert nach Nummer 3.3.2.

Befinden sich die zu schätzenden Fresser zum Zeitpunkt des Falleintritts weniger als 15 Tage im Bestand kann der Netto-Einkaufspreis gemäß Einkaufsbelegen berücksichtigt werden.

Der Aufschlag (Wert B) zum handelsübliche Grundpreis gemäß Marktnotierung nach Nummer 3.1 bzw. gemäß der genannten Auktionsorte beträgt bei den Fressern mit einem Lebendgewicht von 200 kg:

- a) bei milchbetonten Rassen (XMM, SBT, RBT): 280 EUR
- b) bei Mastkreuzungen und WBB-Kreuzungen (XFM) 467 EUR
- c) bei Fleckvieh, Braunvieh (XFF): 579 EUR.

Die 200 kg Werte können entsprechend der aktuellen Marktlage angepasst werden.

Höhere Grundpreise, sowohl für den Ankauf zu Mastbeginn, als auch für den Verkauf mit 200 kg sind durch Abrechnung der letzten sechs Monate vor Falleintritt nachzuweisen. In den Abrechnungen muss das Lebendgewicht, hier ca. 200 kg, die Ohrmarkennummern sowie der Netto-Handelspreis der Tiere ersichtlich sein. Die Rasse der in den Abrechnungen aufgeführten Tiere muss der Rasse der zu schätzenden Tiere entsprechen.

Der gemeine Wert wird aus der Differenz zwischen dem Wert B des männlichen Fressers zum Mastende mit einem Lebendgewicht von 200 kg und dem Wert A zu Beginn der Mast und deren Division durch die Gewichts-differenz zwischen Mastende und Mastbeginn nach folgender Formel berechnet:

für milchbetonten Rassen nach Buchstabe a:

$$GW = \frac{(Wert\ B - Wert\ A)}{135\ kg} \times (Lebendgewicht - 65\ kg) + Wert\ A$$

für Zweinutzungs- und milchbetonte Rassen nach Buchstabe b:

$$GW = \frac{(Wert\ B - Wert\ A)}{130\ kg} \times (Lebendgewicht - 70\ kg) + Wert\ A$$

für Zweinutzungsmastrassen nach Buchstabe c:

$$GW = \frac{(Wert\ B - Wert\ A)}{115\ kg} \times (Lebendgewicht - 85\ kg) + Wert\ A$$

Für **Absetzer aus Fleischrassen** (Mutterkuhhaltung) sind die durchschnittlichen Preiserlöse nach dem Verdener Absetzermarkt, differenziert nach Gewichtsklassen, Geschlecht und Rassen, zu berücksichtigen.

3.3.2 Männliche Mastrinder mit 201 bis 300 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert für männliche Mastrinder mit einem Lebendgewicht zwischen 201 und 300 kg berechnet sich aus dem handelsüblichen Grundpreis für Fresser mit 200 kg Lebendgewicht nach Nummer 3.3.1 und einem Aufschlag für Mehrgewichte über 200 kg.

Für das Mehrgewicht zwischen 200 bis 300 kg ist je Kilogramm 1,40 EUR (Nettopreis) zu gewähren.

Die Werte können entsprechend der aktuellen Marktlage angepasst werden.

3.3.3 Männliche Mastrinder mit 301 bis 750 kg Lebendgewicht

Grundlage für diese Tiergruppe bilden der 300-kg-Preis (Wert A) und der 750-kg-Preis (Wert B).

Der 300-kg-Preis (Wert A) ist nach Nummern 3.3.2 zu berechnen.

Der 750-kg-Preis (Wert B) ist nach Nummer 3.3.4 zu berechnen.

Der gemeine Wert für männliche Mastrinder mit einem Lebendgewicht zwischen 301 kg und 750 kg errechnet sich nach folgender Formel:

$$GW = \frac{(Wert\ B - Wert\ A)}{450\ kg} \times (Lebendgewicht - 300\ kg) + Wert\ A$$

Bei Mastrindern aus Fleischrassen (Mutterkuhhaltung) sind dabei die durchschnittlichen Preiserlöse nach dem Verdener Absetzermarkt, differenziert nach Geschlecht und Rassen, zu berücksichtigen.

3.3.4 Männliche Masttiere mit einem Lebendgewicht größer 750 kg (nur Fleischrassen)

Der gemeine Wert (GW) von Tieren mit einem Lebendgewicht größer 750 kg ist nach der amtlichen Preisnotierung für Rindfleisch zu ermitteln. Dabei ist je nach Rinderkategorie die durchschnittliche Preisnotierung für die in der folgenden Tabelle festgelegten Handelsklassen zugrunde zu legen:

Rinderkategorie	Anzuwendende Handelsklasse	Ausschlachtkoeffizient
Fleckvieh	R2	0,57
Braunvieh	R3	0,58
Zweinutzungsrasse und milchbetonte Rassen	O3	0,54
Charolais, Limousin, Blonde d'Aquitaine	U2	0,61

Tabelle.: zu erwartende Handelsklassen und Ausschlachtkoeffizienten in Abhängigkeit von der Rasse männlicher Masttiere

Die durchschnittlichen Preise je ein kg Schlachtgewicht werden je nach Handelsklasse mit dem in der Tabelle vorgegebenen Ausschlachtkoeffizienten multipliziert. Der so errechnete Betrag ist als Preis je kg Lebendgewicht einzusetzen.

$$GW = Lebendgewicht \times amtliche\ Preisnotierung \times Ausschlachtkoeffizient$$

3.4 Weibliche Fresser und Mastrinder

Weibliche Fresser sind Kälber von Zweinutzungsrasen oder milchbetonten Rassen, die mit dem Ziel einer Mast bis zu etwa 550 bis 650 kg Lebendgewicht in einer vorgeschalteten Aufzuchtphase bis zu einem Körpergewicht von ca. 200 Kilogramm gemästet werden.

Fresser mit einem Lebendgewicht größer 200 Kilogramm sind nach Nummer 3.4.2 zu bewerten.

Absetzer aus Fleischrassen (Mutterkuhhaltung) bis zu einem Lebendgewicht von 200 kg werden ebenfalls nach Nummer 3.4.2 bewertet.

3.4.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von weiblichen Fressern im Alter von 29 Tagen (Wert A) ist nach Nummer 3.1 zu ermitteln.

Je nach angewandter Preisnotierungskategorie gemäß Nummer 3.1 sind bei milchbetonten Rassen als fiktives Gewicht zu Mastbeginn 65 kg (Schwarzbunte), oder 70 kg (Mastkreuzungen und Weiß-Blaue-Belgier-Kreuzungen) anzuwenden.

Bei Zweinutzungsrasen (Braunvieh, Fleckvieh) wird analog von einem fiktiven Gewicht zu Mastbeginn von 85 kg ausgegangen.

Für reine Masthybriden (XFF) ist der durchschnittliche Zuschlagspreis der Auktionsorte Weilheim in Oberbayern und Miesbach, für Masthybriden (XFM) der Zuschlagspreis der Erzeugergemeinschaft für Schlachtvieh Allgäu w. V. Kaufbeuren zugrunde zu legen. Bei Kälbern milchbetonter Rassen ist die Preisnotierung für Ab Hof verkaufte Kälber zu ermitteln.

Der Aufschlag (Wert B) zum handelsübliche Grundpreis gemäß Marktnotierung nach Nummer 3.1 bzw. gemäß der genannten Auktionsorte beträgt bei den Fressern mit einem Lebendgewicht von 200 kg:

- a) bei milchbetonten Rassen (XMM, SBT, RBT): 260 EUR
- b) bei Mastkreuzungen und WBB-Kreuzungen (XFM) 280 EUR
- c) bei Fleckvieh, Braunvieh (XFF): 345 EUR.

Die 200 kg Werte können entsprechend der aktuellen Marktlage angepasst werden.

Höhere Grundpreise, sowohl für den Ankauf zu Mastbeginn, als auch für den Verkauf mit 200 kg sind durch Abrechnung der letzten sechs Monate vor Falleintritt nachzuweisen. In den Abrechnungen muss das Lebendgewicht, hier ca. 200 kg, die Ohrmarkennummern sowie der Netto-Handelspreis der Tiere ersichtlich sein. Die Rasse der in den Abrechnungen aufgeführten Tiere muss der Rasse der zu schätzenden Tiere entsprechen.

Der gemeine Wert wird aus der Differenz zwischen dem Wert B des männlichen Fressers zum Mastende mit einem Lebendgewicht von 200 kg und dem Wert A zu Beginn der Mast und deren Division durch die Gewichtsdiﬀerenz zwischen Mastende und Mastbeginn nach folgender Formel berechnet:

für milchbetonten Rassen nach Buchstabe a:

$$GW = \frac{(Wert\ B - Wert\ A)}{135\ kg} \times (Lebendgewicht - 65\ kg) + Wert\ A$$

für Zweinutzungs- und milchbetonte Rassen nach Buchstabe b:

$$GW = \frac{(Wert\ B - Wert\ A)}{130\ kg} \times (Lebendgewicht - 70\ kg) + Wert\ A$$

für Zweinutzungsmastrassen nach Buchstabe c:

$$GW = \frac{(Wert\ B - Wert\ A)}{115\ kg} \times (Lebendgewicht - 85\ kg) + Wert\ A$$

Für **Absetzer aus Fleischrassen** (Mutterkuhhaltung) sind die durchschnittlichen Preiserlöse nach dem Verdener Absetzmarkt, differenziert nach Gewichtsklassen, Geschlecht und Rassen, zu berücksichtigen.

3.4.2 Weibliche Mastrinder mit 201 bis 300 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert für weibliche Mastrinder mit einem Lebendgewicht zwischen 201 und 300 kg berechnet sich aus dem handelsüblichen Betrag für Fresser mit 200 kg Lebendgewicht nach Nummer 3.4.1 und einem Aufschlag für Mehrgewichte über 200 kg.

Für das Mehrgewicht zwischen 200 bis 300 kg ist je Kilogramm 1,40 EUR (Nettopreis) zu gewähren.

Die Werte können entsprechend der aktuellen Marktlage angepasst werden.

3.4.3 Weibliche Mastrinder mit 301 bis 600 kg Lebendgewicht

Der 300-kg-Preis (Wert A) ist nach Nummern 3.4.2 zu berechnen.

Der 650-kg-Preis (Wert B) ist nach Nummer 3.4.4 zu berechnen.

Der gemeine Wert für weibliche Mastrinder mit einem Lebendgewicht zwischen 301 kg und 600 kg errechnet sich nach folgender Formel:

$$GW = \frac{(Wert\ B - Wert\ A)}{350\ kg} \times (Lebendgewicht - 300\ kg) + Wert\ A$$

Bei Mastrindern aus Fleischrassen (Mutterkuhhaltung) sind dabei die durchschnittlichen Preiserlöse nach dem Verdener Absetzmarkt, differenziert nach Geschlecht und Rassen, zu berücksichtigen.

Bei Tieren aus der Färsenmast der milchbetonten Rassen nach Nummer 3.4.1 Buchstabe a ist aufgrund des geringeren Mastendgewichts folgende Formel zu nutzen:

$$GW = \frac{(Wert\ B - Wert\ A)}{250\ kg} \times (Lebendgewicht - 300\ kg) + Wert\ A$$

Der 550 kg-Preis stellt hier den Wert B unter Anwendung der Handelsklasse O3 und eines Ausschlachtkoeffizienten von 0,53 dar.

3.4.4 Weibliche Masttiere mit einem Lebendgewicht größer 650 kg (nur Fleischrassen)

Der gemeine Wert GW) von weiblichen Tieren mit einem Lebendgewicht größer 600 kg ist nach der amtlichen Preisnotierung für Rindfleisch zu ermitteln.

Bei der Ermittlung des 650 kg-Preises (Wert B) für weibliche Tiere nach Nummer 3.4.1 Buchstabe a bis c sind die Ausschlichtkoeffizienten und Handelsklassen folgender Tabelle zugrunde zu legen:

Rinderkategorie	Anzuwendende Handelsklasse	Ausschlachtkoeffizient
Fleckvieh	R3	0,555
Braunvieh	O3	0,55
Zweinutzungsrasse und milchbetonte Rassen	O3	0,52
Charolais, Limousin, Blonde d'Aquitaine	R3	0,57

Tabelle: zu erwartende Handelsklassen und Ausschlichtkoeffizienten in Abhängigkeit von der Rasse weiblicher Masttiere

Die durchschnittlichen Preise je ein kg Schlachtgewicht werden je nach Handelsklasse mit dem in der Tabelle vorgegebenen Ausschlichtkoeffizienten multipliziert. Der so errechnete Betrag ist als Preis je kg Lebendgewicht einzusetzen.

$$GW = \text{Lebendgewicht} \times \text{amtliche Preisnotierung} \times \text{Ausschlachtkoeffizient}$$

Für alle nach Nummer 3 zu schätzenden Masttiere ist das Lebendgewicht der Tiere durch Wägung des Einzeltieres oder der Tiergruppe zu ermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht geschätzt werden. In diesen Fällen ist im Entschädigungsantrag das Geburtsdatum des jeweiligen Tieres anzugeben.

4. Grundsätzliche Hinweise

- Bei der Festlegung des Grundbetrages (Durchschnittspreis oder tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer Wert beeinflussender Beträge ist die von der Käuferin oder dem Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.
- Alle zu ermittelnden Preise und Marktdaten beziehen sich auf den unmittelbaren Zeitraum vor den Zeitpunkt des Falleintritts.
- Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind an der Stelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen. Im Fall eines erheblichen Preisverfalls aufgrund großflächiger und lang andauernder Seuchenzüge können in Absprache mit der Tierseuchenkasse Mecklenburg-Vorpommern die Marktnotierungen der Tötungswoche des Erstausbruchs berücksichtigt werden.
- Die Fixbeträge in den Nummern 3.3.1 und 3.4.1 können in Absprache mit der Tierseuchenkasse Mecklenburg-Vorpommern den aktuellen Gegebenheiten des Marktes angepasst werden, wenn diese um mehr als 10 v. H. voneinander abweichen.
- Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den an der Schätzung beteiligten Personen zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind die Ergebnisse der Wägung sowie Nachweise über die Einkaufspreise und erzielten Verkaufserlöse beizufügen.
- Abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes von Rindern dürfen in Sonderfällen (zum Beispiel besondere Abstammung und Herkunft, Stationsbullen) nur in Abstimmung mit der Tierseuchenkasse M-V vorgenommen werden. Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.
- Vor der Tötungsanordnung vorhandene Qualitätsmängel wie zum Beispiel Abmagerung, Mastitiden, Gliedmaßenschäden, Verletzungen, Abszesse, Parasitosen müssen bei der Wertermittlung durch angemessene Abschläge berücksichtigt werden, die auch zu einer Absenkung des gemeinen Wertes unter den aktuellen Schlachtwert führen können. Bei seuchenbedingten Gewichtsverlusten, die nach der amtlichen Tötungsanordnung eintreten, ist bei der Schätzung von einem rassetypischen Durchschnittsgewicht entsprechend dem Lebensalter auszugehen.
- Soweit für die Ermittlung des Wertes des Rindes dessen Lebendgewicht maßgeblich ist, ist dieses durch Wägung des Einzeltieres oder durch Wägung der Tiergruppe zu ermitteln. Gegebenenfalls kann auch das Gewicht aus dem Sektionsbefund und ein durchschnittliches Gewicht einer Tiergruppe aufgrund einer Wägung getöteter Tiere im zuständigen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (VTN) herangezogen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht geschätzt werden. In diesen Fällen ist im Entschädigungsantrag das Geburtsdatum des jeweiligen Tieres anzugeben.
- Für Fleischrinderrassen liegen in den Herdbuchbetrieben offizielle betriebsspezifische und jährlich aktuelle Leistungsdaten zur täglichen Zunahme direkt vor, sofern es sich um Rassen mit Pflicht zur Leistungsprüfung handelt.
- Liegt bei Gebrauchstieren der Fleischrinderrassen ein Gewicht nicht vor, kann auf Daten der Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V. in Verden (Aller) zurückgegriffen werden. Hier liegen rassespezifische Geburtsgewichte und rassespezifische Zunahmen vor.
Gewicht = (Lebenstage x rassespezifische Zunahme) + rassespezifisches Geburtsgewicht.
- Kreuzungen von Fleischrassen mit Milchrassen sind wie Braunvieh zu bewerten.